

Protokoll

über die Sitzung des Ausschusses für Bau- und Stadtentwicklung, Wirtschaft, Verkehr und Umwelt am 02.07.2018

Beginn: 17.00 Uhr

Ende: 18.30 Uhr

Anwesend: Herr Grothmann, Herr Petrak, Frau Baumgarten, Herr Lehmann, Herr Meyer,
Herr Budy, Herr Klein

Entschuldigt: Herr Tewis

Verwaltung: Herr Jesse
Frau Fleck

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

Top 1 Eröffnung der Sitzung

Top 1.1 Feststellung der ordnungs- und fristgemäßen Einberufung

Top 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Top 2 Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung

Top 3 Einwohnerfragestunde

Top 4 Bearbeitung von Drucksachen

DS 19/18 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018/2019

DS 30/18 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin

Hier : Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung

DS 31/18 Aufstellungsbeschluss für den B- Plan Nr. 19/2018 „Solarpark Gumnitz
westlich der Bahnlinie Ueckermünde – Pasewalk“ der Stadt Eggesin

DS 32/18 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin

Hier : Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung

DS 33/18 Grundsatzbeschluss zum Ausbau der Lindenstraße

Top 5 Diskussion zur Entwurfsplanung Ueckermünder Straße Ausbau

Top 6 Informationen zum Integrierten Regionalen Entwicklungskonzept

Top 7 Sonstiges und Informationen

Nichtöffentlicher Teil

TOP 8 Sonstiges und Informationen

Öffentlicher Teil

TOP 1

Eröffnung der Sitzung

Der Ausschussvorsitzende begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Ausschusssitzung.

TOP 1.1

Feststellung der ordnungs- und fristgemäßen Einberufung

Die ordnungs- und fristgemäße Ladung wird festgestellt.

TOP 1.2

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

TOP 2

Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung

Es besteht kein Bedarf zur Änderung der Tagesordnung.

TOP 3

Einwohnerfragestunde

Entfällt. Es sind keine Einwohner anwesend sind.

TOP 4

Bearbeitung von Drucksachen

DS 19/18

Gegenstand der Vorlage:

1. Nachtragshaushaltssatzung für die Stadt Eggesin für die Haushaltsjahre 2018/2019 gemäß § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Sachverhalt:

Die Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung wird gemäß § 48 (2) Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erforderlich, da im Finanzhaushalt bisher nicht veranschlagte zusätzliche Auszahlung bei einzelnen Auszahlungspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang getätigt werden müssen.

Gemäß Aufforderung durch das Ministerium für Inneres und Europa sind die liquiden Verluste des Eigenbetriebes durch den Stadthaushalt auszugleichen. Diese Aufwendungen und Zahlungen wurden in einem Nachtragshaushaltsplan eingearbeitet. Außerdem wurden die einzelnen Produkte überprüft und entsprechend des jetzigen Standes der Auslastung überarbeitet. Dieses erfordert im Jahr 2018 eine zusätzliche Aufnahme eines Kredites zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 605.000,00 € und in 2019 in Höhe von 5.366.000,00 €. Diese Kredite bedürfen der Genehmigung der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde, die die Genehmigung in Aussicht gestellt hat.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Eggesin beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Eggesin für die Haushaltsjahre 2018/2019.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

DS 30/18

Gegenstand der Vorlage:

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin
hier: Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung

Sachverhalt:

Bei dem Plangebiet handelt es sich um die Fläche der ehem. LPG an der Ueckermünder Straße im Norden der Stadt Eggesin. Angrenzend an diese Fläche befindet sich das Gewerbegebiet B-Plan „Ueckermünder Straße“ der Stadt Eggesin.

Herr Karl Friedrich Rommel, welcher auch Eigentümer dieser Flächen ist, hat den Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dieser Fläche gestellt.

Ziel dies Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Der Aufstellungsbeschluss zum B-Plan 17/2017 „Solarpark Alte LPG Eggesin“ wurde bereits am 09.03.2017 gefasst. Der Flächennutzungsplan ist für die betreffende Fläche zu ändern. Die bisherige Darstellung als Mischgebiet ist in ein Sondergebiet Photovoltaik zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen. Das Plangebiet umfasst ca. 2,76 ha und beinhaltet teilweise das Flurstück 9/30 und das Flurstück 9/5 der Flur 3 in der Gemarkung Eggesin. Die ersten 50 m (seitens der Ueckermünder Straße) sollen von der Belegung mit Photovoltaikanlagen freigehalten werden. Dem ist der Vorhabenträger auch gefolgt. Die Flächen befinden sich vollständig im Eigentum des Antragstellers.

Im Antrag des Herrn Rommel vom 16.01.2017 erklärt sich der Vorhabenträger bereit, alle mit dem Planverfahren entstehenden Kosten (z.B. Planungskosten, Erschließungskosten, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) zu übernehmen. Hierzu wird ein entsprechender städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger abgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Flächennutzungsplan der Stadt Eggesin wird wie folgt geändert:

Der Änderungsbereich mit einer Größe von rund 2,76 ha betrifft das Areal der ehem. LPG im nördlichen Bereich der Stadt Eggesin an der Ueckermünder Straße gelegen. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 17/2017 „Solarpark – alte LPG Eggesin“.

Die bisherige Darstellung als Mischgebietsfläche soll in sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ geändert werden.

Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt.

2. Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB soll durchgeführt werden.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

DS 31/18

Gegenstand der Vorlage:

Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19/2018 „Solarpark Gumnitz westlich der Bahnlinie Ueckermünde-Pasewalk“ der Stadt Eggesin

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 18.06.2018 hat die Solarfaktor GmbH (nachfolgend Vorhabenträger) bei der Stadt Eggesin gemäß § 12 Absatz 2 BauGB beantragt, ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans einzuleiten. Der Planungsraum beschränkt sich auf den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich westlich der Bahnlinie Ueckermünde-Pasewalk Die Erschließung ist über die westlich verlaufende Landesstraße L32 geplant.

Der Vorhabenträger beabsichtigt für das in der Anlage 1 dargestellte Plangebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 1,5 ha die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom. Nach den derzeitigen Planungen soll die maximale installierte elektrische Leistung bei 750 kWp liegen.

Der Bebauungsplan dient entsprechend den gesetzlichen Anforderungen des allgemeinen Klimaschutzes mit der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien auch der Minderung des CO₂-Ausstoßes und trägt so zur Mitigation (Minderung) des globalen Klimawandels bei.

Die Stadt Eggesin stimmt diesem Antrag des Vorhabenträgers zu. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Rahmen einer Kostenübernahmeerklärung zur Übernahme sämtlicher Planungskosten sowie

zur Vorlage und Abstimmung eines Vorhaben- und Erschließungsplans mit der Gemeinde gemäß § 12 Absatz 1 BauGB. Zugleich wird der Abschluss eines Durchführungsvertrages nach § 12 Absatz 1 BauGB vorbereitet. Negative finanzielle Auswirkungen sind für die Gemeinde damit nicht verbunden. Die nach § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Regeln des BauGB durch die Verwaltung durchgeführt werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden schriftlich gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls durch die Verwaltung beteiligt.

Beschlussvorschlag:

1. Dem Antrag der Solarfaktor GmbH auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) stimmt die Stadtvertretung der Stadt Eggesin zu und beschließt für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich westlich der Bahnlinie Ueckermünde-Pasewalk auf dem Flurstück 167 sowie Teilflächen der Flurstücke 175/7, 168 und 176/3 der Flur 9 in der Gemarkung Eggesin die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19/2018 „Solarpark Gumnitz westlich der Bahnlinie Ueckermünde-Pasewalk“ gemäß § 12 Absatz 1 BauGB.
2. Ziel der o.g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.
3. Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.
4. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt im Parallelverfahren die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin.
5. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

DS 32/18

Gegenstand der Vorlage:

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin
hier: Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung

Sachverhalt:

Für das Plangebiet soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19/2018 „Solarpark Gumnitz westlich der Bahnlinie Ueckermünde-Pasewalk“ gemäß § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden. In diesem Zusammenhang ist dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB folgend die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu prüfen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Planungsraum als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die geplante Nutzung als Solarpark lässt sich daraus nicht entwickeln. Insofern soll zur Schaffung einer städtebaulichen Ordnung der Flächennutzungsplan für den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden.

Die nach § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Regeln des BauGB durch die Verwaltung durchgeführt werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden schriftlich gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch die Verwaltung beteiligt. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Beschlussvorschlag:

1. Der Flächennutzungsplan der Stadt Eggesin wird wie folgt geändert:
Der Änderungsbereich mit einer Größe von rund 1,5 ha betrifft das Areal westlich der Bahnlinie Ueckermünde-Pasewalk.

Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19/2018 „Solarpark Gumnitz westlich der Bahnlinie Ueckermünde-Pasewalk“. Die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft soll in sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ geändert werden. Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt.

2. Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB soll durchgeführt werden.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

DS 33/18

Gegenstand der Vorlage:

Grundsatzbeschluss zum Ausbau der Lindenstraße

Sachverhalt:

Der Zustand der Lindenstraße war in den vergangenen Jahren aufgrund des hohen Unterhaltungsaufwandes wiederholt Diskussionspunkt der Gremien der Stadt Eggesin. Aus diesem Grund wurde bereits 2009 ein Grundsatzbeschluss zum Ausbau der Lindenstraße gefasst. Zu diesem Zeitpunkt sollte die Lindenstraße teilweise mit Mitteln aus dem Wohnumfeld ausgebaut werden. Des Weiteren war eine Förderung nach dem Entflechtungsgesetz geplant.

Aufgrund der fehlenden Gesamtfinanzierung musste 2010 festgestellt werden, dass die Stadt Eggesin zu diesem Zeitpunkt und auch in den Folgejahren nicht in der Lage ist, die Gesamtfinanzierung zu sichern. Der Ausbau der Lindenstraße wurde auf unbestimmte Zeit verschoben.

Die Nutzung der beiden Fördermittelprogramme ist derzeit nicht mehr möglich, da beide Förderprogramme ausgelaufen sind bzw. auslaufen und eine rechtzeitige Antragstellung nicht mehr möglich ist. Um bei Auflegung eines neuen Förderprogramms für den Ausbau innerörtlicher Straßen eine schnelle Antragstellung zu ermöglichen, ist es erforderlich, mit den entsprechenden Planungsleistungen und dem notwendigen Grund-erwerb bereits zu beginnen. Aus diesem Grund sollten zunächst Angebote von Planungsbüros für die erforderlichen Planungsleistungen unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Entwurfsplanung eingeholt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt, dass die Lindenstraße grundhaft ausgebaut werden soll sowie die Einholung entsprechender Angebote für Planungsleistungen von Planungsbüros.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag für die Planungsleistung an den wirtschaftlich günstigsten Bieter zu vergeben und bei Vorliegen entsprechender Programme zur Bereitstellung von Fördermitteln einen Fördermittelantrag zu stellen.

Herr Jesse erklärt die derzeitige Situation. Ohne den Druck aus den Kommunen kann das Straßenbauamt leider nicht nachweisen, dass weiterer und stetiger Bedarf an Fördermöglichkeiten gegeben ist. Liegen auch nach dem Auslaufen der Förderung nach 2019 Förderanträge vor, ist die Chance, dass die Landesregierung neue Straßenbauprogramme auflegt, wesentlich höher.

Auch empfiehlt Herr Jesse, dass das Planungsbüro, das die damalige Vorplanung erarbeitet hat, beibehalten werden sollte.

Diskussion.

Abstimmung: einstimmig

Das damalige Planungsbüro Merkel soll auch beibehalten werden.

TOP 5

Diskussion zur Entwurfsplanung Ueckermünder Straße Ausbau

Durch das beauftragte Planungsbüro wurde nach erfolgter Ausschreibung der Honorarleistungen die Vorplanung eines anderen Planungsbüros überarbeitet. Ebenfalls wurden die Kosten für die Maßnahme überprüft und anhand der derzeitigen Baupreise überarbeitet. Es musste festgestellt werden, dass die Kosten bei weitem den Kostenrahmen aus der Vorplanung überschreiten werden ca. 100.000 €). Die reinen Baukosten liegen derzeit bei ca. 502.0 T€.

Die Förderung war ursprünglich aus einem Landesprogramm vorgesehen. Dieses Programm ist aber mehrfach überzeichnet, heißt, dass ein Förderantrag für diese Maßnahme aus Sicht des Zuwendungsgebers und der Verwaltung zum derzeitigen Zeitpunkt keine Aussicht auf Erfolg hat. Auch andere Fördermöglichkeiten wurden geprüft. Leider besteht zurzeit nicht die Möglichkeit, hier kurzfristig zu beantragen, da auch diese Programme überzeichnet sind und auslaufen.

Sollte sich die Gelegenheit bieten, dass die Programme neu aufgelegt werden, wird die Verwaltung hier umgehend einen Antrag stellen.

TOP 6

Informationen zum Integrierten Entwicklungskonzept

Es handelt sich um das Entwicklungskonzept des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Dieses wurde in den letzten drei Jahren erarbeitet und liegt jetzt vor. Es ist eine sogenannte informelle Planung und dient als Grundlage für die Beurteilung und Einordnung von Projekten der Kommunen in die aktuelle Förderkulisse des Landkreises. Alle Landkreise sind angehalten, diese Konzepte zu erstellen, um bestimmte Maßstäbe an die Vergabe von Förderungen festzulegen.

Die Verwaltung hat intensiv an der Erstellung des Konzeptes mitgearbeitet.

TOP 7

Sonstiges und Informationen

Seitens der Verwaltung liegen keine Informationen vor.

Anfragen

1. Stand Maßnahme Kita Märchenland

Derzeit liegen die Unterlagen für die Maßnahme beim BBL zur baufachlichen Prüfung. Vakant ist die Förderung für die Kostengruppe 600 – Ausstattung (Möbel). Hier ist nochmals eine gesonderte Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber, der Stadt und dem Nutzer erforderlich.

2. Stand Schulanbau Grundschule Waldstraße

Alle Unterlagen liegen beim Zuwendungsgeber vor, um die Förderwürdigkeit des Vorhabens zu prüfen. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Zuwendungsgeber ist eine Förderung sehr wahrscheinlich. Die Stadt erwartet dazu in Kürze eine definitive Aussage, um dann in die Prüfphase der Baukosten überzugehen. Diese wird erwartungsgemäß auch durch das BBL erfolgen und voraussichtlich mehrere Monate in Anspruch nehmen.

Keine weiteren Anfragen.